

Werkstattbericht

Das Trial-Monitoring Programme an der Philipps-Universität Marburg

Nicolai Bülte/Tobias Römer*

Als Projekt an der Schnittstelle zwischen Theorie und Praxis gewann das Trial-Monitoring-Programme am Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse (International Research and Documentation Centre for War Crimes Trials – ICWC) an der Philipps-Universität Marburg in der Kategorie studentische Initiative den Hessischen Hochschulpreis für Exzellenz in der Lehre 2017. Seit 2011 beobachten und dokumentieren Studierende der Rechtswissenschaften sowie verwandter Fächer Strafprozesse am Oberlandesgericht Frankfurt am Main, fertigen Berichte dazu an und reflektieren die Verfahren multiperspektivisch unter fachlicher Betreuung der Professur für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Völkerrecht von Professorin Dr. Stefanie Bock. Die theoretischen Grundlagen werden in regulären universitären Veranstaltungen erworben. Insbesondere in der juristischen Lehre hat sich das Programm erfolgreich bewährt, da es den Zielen der Juristenausbildung in einer Weise entspricht, die das reguläre Studium nicht in Gänze erfüllt, sich aber gleichsam in den universitären Alltag integrieren lässt.

A. Einleitung

Die Ziele der Juristenausbildung sind regelmäßig in den Juristenausbildungsgesetzen der Bundesländer definiert. Für Hessen ist es „der kritische, aufgeklärt rational handelnde Jurist, der sich seiner Verpflichtung als Wahrer des freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaats bewusst ist und der in der Lage ist, die Aufgaben der Rechtsfortbildung zu erkennen“.¹ Den Zweck der akademischen Ausbildung konkretisiert § 6 HJAG auf die Erlangung von Kenntnissen in den Prüfungsfächern sowie der wissenschaftlichen Arbeitsmethoden, wobei die inneren Verbindungen der Rechtswissenschaft zu den Wissenschaften von der Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, Geschichte und zur Philosophie explizit hervorgehoben werden. Die Zwecksetzung durch die Juristenausbildungsgesetze anderer Bundesländer ist vergleichbar. Solche Ziele weisen unterschiedliche Facetten auf. So wird in der Literatur zur Rechtsdidaktik mitunter eine Differenzierung zwischen Fachwissen und Problemlösungskompetenzen betrieben.² Während Ersteres eine notwendige

* Die Autoren sind wissenschaftliche Mitarbeiter an der Professur für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Völkerrecht von Professorin Dr. Stefanie Bock der Philipps-Universität Marburg. Sie leiteten das ICWC Trial-Monitoring Programme von August 2014 bis März 2017 während ihrer Studienzeit.

1 Präambel HJAG.

2 Nathanson, in: Journal of Legal Education 1994, S. 215 (216 f.).

Grundlage bildet, soll Letzteres dazu dienen, das erlangte Wissen auf tatsächliche Probleme zu transferieren und anzuwenden. Darüber hinaus werden die Förderung emotionaler Intelligenz sowie interpersonaler Fähigkeiten gefordert, die in der häufig frontalorientierten Lehre nur im geringem Maße Berücksichtigung finden.³

Vor diesem Hintergrund versucht das ICWC Trial-Monitoring Programme, mittels der Verbindung regulärer universitärer Veranstaltungen sowie aktiver Tätigkeiten eine Brücke zwischen Theorie und praktischer Übung zu schlagen. Zugleich soll ein hohes Maß eigenverantwortlichen Arbeitens in Teams den Erwerb von Sozial- und Problemlösungskompetenzen befördern. Dabei tragen ein reger Austausch sowie internationale Bezüge den engen Verbindungen der Rechtswissenschaft zu anderen geisteswissenschaftlichen Disziplinen Rechnung.

Das Trial-Monitoring Programme bietet die bislang einzige Möglichkeit in Deutschland, sich universitär zu einem Prozessbeobachter (Monitor) ausbilden zu lassen. Auf die Grundlagen von Trial Monitoring kann hier nicht vertieft eingegangen werden. Grundsätzlich geht es um die systematische Beobachtung und Dokumentation von (in der Regel) strafrechtlichen Gerichtsverfahren und deren Auswertung unter verschiedenen, vor allem rechtsstaatlichen Gesichtspunkten.⁴ Ergebnis ist regelmäßig ein Bericht über den jeweils beobachteten Verhandlungstag. Art und Umfang der Veröffentlichung hängen von dem einzelnen Projekt ab, von dessen Zielen, aber auch, unter welchen Umständen die Beobachtung stattfindet.

Die Berichte des ICWC Trial-Monitoring-Programme sollen einer wissenschaftlichen Auswertung der Verfahren dienen und werden dahingehend verfasst. Das erforderliche theoretische Fachwissen wird durch universitäre Veranstaltungen zum Völkerstrafrecht, Strafprozessrecht sowie der Kriminologie vermittelt. Im parallelen Praxisteil sammeln die Lernenden bei Verhandlungen vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main Erfahrungen in der praktischen Prozessbeobachtung. Dabei dokumentieren sie in interdisziplinären Teams jeden Prozesstag, fertigen Berichte dazu an und beschäftigen sich im Rahmen monatlicher Projektgruppentreffen mit ausgewählten Problemen. Beobachtet werden vor allem Verfahren mit internationalen Bezügen im Bereich des Völkerstrafrechts oder des Terrorismus.

B. Das Projekt in Marburg

Anlass das Projekt ins Leben zu rufen war der Beginn eines Verfahrens wegen Beteiligung am ruandischen Genozid im Jahr 1994. Einem ehemaligen Bürgermeister wurde zur Last gelegt, Täter bei mehreren Massakern gewesen zu sein und sich daher wegen Völkermordes gem. § 220a a.F. StGB – der zum Tatzeitpunkt geltenden

3 Vgl. Zumbach/Moser, in: Brockmann/Dietrich et al. (Hrsg.), S. 125 (129).

4 Die Zahl der Ziele ist variabel. So finden sich etwa in *International Commission of Jurists*, S. 1 (4) acht „key general goals“. Für einen Überblick zu Trial Monitoring, vgl. Safferling/Graebke/Hansen/Hörmann, in: ZIS 2011, S. 564 (564) m.w.N.

Norm – strafbar gemacht zu haben. Das Verfahren dauerte bis zu einem ersten Urteil drei Jahre, bis zum rechtskräftigen Abschluss weitere anderthalb Jahre.

I. Prozessbeobachtung

Die Beobachtung wird größtenteils von Studierenden der Rechtswissenschaft und der Friedens- und Konfliktforschung durchgeführt.⁵ Gegenwärtig werden vor allem Verfahren wegen Kriegsverbrechen oder Mitgliedschaften in terroristischen Vereinigungen beobachtet. Dies liegt an der institutionellen Einbettung des Programms am ICWC und am gesellschaftspolitischen Spannungsfeld der Prozesse, wobei Letzteres einen interdisziplinären Diskurs erleichtert. Zugleich sind jene Verfahren mit in der Regel mehr als zwölf Verhandlungstagen überdurchschnittlich lang und erlauben eine detaillierte Betrachtung einzelner Verfahrensaspekte. Sie sind aber noch so kurz, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer regelmäßig mehrere Verfahren beobachten und vergleichen können.

Während der Dokumentation jedes Prozesstags einer Hauptverhandlung werden handschriftliche Notizen gefertigt, diese im Anschluss abgeglichen und zu einem Tagesbericht zusammengeführt. Dabei wird alles erfasst, was im Gericht passiert. Hierzu werden üblicherweise bestimmte Teile des Berichts, etwa der Inhalt einer Zeugenaussage oder eines Antrags, einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern übertragen.

Möglichst gleichbleibende Teams sollen die Effizienz durch eingespielte Abläufe erhöhen. Als gute Gruppengröße hat sich eine Anzahl von vier bis fünf Personen herauskristallisiert, die idealerweise aus verschiedenen Fächern stammen. Der Anspruch, in stets den gleichen Teams zu operieren, lässt sich jedoch nicht durchgehend realisieren, denn Verhandlungstermine werden mitunter kurzfristig bekannt gegeben.⁶ Genauso ist eine komplett starre Teambildung aufgrund der natürlichen Fluktuation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer unmöglich, und in Klausurenphasen sowie der vorlesungsfreien Zeit kann die Personaldecke dünn werden.

Verantwortlich für einen einzelnen Verhandlungstag ist der oder die jeweilige Teamleiter bzw. Teamleiterin. Dabei handelt es sich um erfahrene Monitors höherer Semester, die neben der „normalen“ Arbeit zusätzlich zuständig sind für die Organisation des Verhandlungstages sowie das Korrigieren und Zusammenfügen einzelner Berichtsteile zu einem Gesamtbericht. Welche Zeit den Monitors für einen Tagesbericht zur Verfügung steht, bleibt dem Teamleiter/der Teamleiterin im Einzelfall überlassen. Regelmäßige Anweisung ist aber, dass er innerhalb einer Wo-

5 Siehe dazu unten unter IV.

6 Das ist nicht zwingend ein Säumnis des Gerichts. So wurde die Urteilsverkündung im Verfahren gegen den medial so bezeichneten „Flughafenattentäter“ Arid U. kurzfristig verschoben, weil sich noch ein Zeuge gemeldet hatte. Vgl. dazu die Tagesberichte, [https://www.uni-marburg.de/icwc/monitoring/monitoringolfrankfurterror \(19.2.2018\)](https://www.uni-marburg.de/icwc/monitoring/monitoringolfrankfurterror (19.2.2018)).

che bei der Programmleitung eingehen soll. Im Hinblick auf die Geschwindigkeit, mit der Erlebtes vergessen wird, ist eine längere Frist nicht ratsam.⁷

Hintergrund dieses Herangehens ist auch das Bestreben, die individuellen Leistungen der Lernenden zu verbessern. Teamleiterinnen und Teamleiter kennen „ihre“ Monitors und können durch gezielte Rückmeldung deren Entwicklung fördern. Da sie letztlich für die Güte eines Tagesberichts verantwortlich sind, ist eine Leistungssteigerung auch in ihrem Interesse. Diese Verantwortung auf studentischer Ebene hat sich als grundsätzlich positiv herausgestellt, weil weniger Berührungsängste bestehen, als es bei Dozentinnen und Dozenten der Fall ist. Darüber hinaus werden die Teamleiterinnen und Teamleiter in ihrer Sozialkompetenz geschult, indem sie den Monitors Rückmeldung über deren Arbeit geben.

II. Berichte

Die Tagesberichte sind sehr detailliert, weil jede relevante Information aufgenommen wird. Auch wenn sie nicht an ein Wortlautprotokoll heranreichen, können sie Aufschluss über das Verfahren geben und bilden das Mittel, mit dem die Verfahren ausgewertet werden; eine Bewertung in den Berichten selbst findet nicht statt.⁸ Ihre Detailliertheit führt aber dazu, dass sie nicht ohne Weiteres veröffentlicht werden können. So sind etwa Angaben zum Wohnort einer Zeugin oder eines Zeugen nicht öffentlichkeitsrelevant. Darüber hinaus gibt es Informationen, deren Veröffentlichung den Ausgang eines Verfahrens beeinflussen kann. Prozessbeobachtung findet zwar auch statt, um rechtsstaatliche Mängel aufzudecken und um idealerweise bei deren Beseitigung mitzuwirken. Allerdings beinhaltet ein rechtsstaatliches Verfahren die Garantie, dass es nur durch die an der Entscheidungsfindung formell Beteiligten beeinflusst wird. Dazu gehören Trial-Monitors nicht.⁹ Daher hat man sich dafür entschieden, einzelne Tagesberichte zu abstrakt gehaltenen Wochenberichten ohne Verhandlungsdetails zusammenzufassen und unter Hinnahme eines Informationsdefizits der Öffentlichkeit allein Letztere zu veröffentlichen.¹⁰

Didaktische Relevanz kommt den Berichten insoweit zu, als das Verfassen gut lesbarer Texte eine Schlüsselkompetenz für ein erfolgreiches Studium darstellt, die oftmals nicht ausreichend vermittelt wird.¹¹ Beim Schreiben der Wochenberichte wird zudem tatsächliches Prozessgeschehen, wie es in den Tagesberichten transkri-

7 Ideal wäre das sofortige Erstellen eines Berichts, was aufgrund anderer universitärer Termine nicht immer möglich ist.

8 Dies ist nicht zwingend. Andere Programme verwenden Fragebögen, auf denen etwa die Verletzung von Angeklagtenrechten angekreuzt werden kann. Wie Berichte erstellt werden, hängt von dem jeweiligen Programm ab. Mit den Marburger Berichten soll es auch Programmfreunden möglich sein, das Verfahren zu bewerten, was nur mit einer Art Protokollierung der Verhandlung möglich ist.

9 Vgl. *International Commission of Jurists*, S. 1 (19 f.).

10 Dies gilt nicht für Revisionsverhandlungen, wo der Schwerpunkt ein anderer ist. Entsprechend lang sind die veröffentlichten Berichte, vgl. z.B. https://www.uni-marburg.de/icwc/monitoring/monitoring-prozessbeobachtung-marburg-frankfurt-olg-onesphore-r/copy_of_monitoring-olg-frankfurt-onesphore-r-berichte-reports-2015 (19.2.2018).

11 Bauschke-Urban/Dany, in: Auferkorte-Michaelis/Ladwig et al. (Hrsg.), S. 113 (116).

biert ist, auf eine generelle Ebene transferiert. Dadurch kann das für die juristische Betätigung essenzielle abstrahierende Denkvermögen geschult werden.

Eine abschließende Auswertung der Verfahren erfolgt in späteren, die Tagesberichte analysierenden, Arbeitsschritten. Dies hängt jedoch unter anderem davon ab, ob ein Verfahren sich hierfür eignet. So wurden Verfahren beobachtet, die keinen Anlass boten, sich weiter mit ihnen auseinanderzusetzen, weil sie weder aufgrund des festgestellten Sachverhalts noch aufgrund ihrer rechtlichen Aspekte besonders waren. Hingegen bot das Verfahren wegen des ruandischen Genozids Gelegenheit, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, inwieweit ein deutsches Gericht in der Lage ist, einen Sachverhalt zu beurteilen, der schon aufgrund des kulturellen Unterschieds zwischen deutschen Juristinnen und Juristen einerseits und ruandischen Zeuginnen und Zeugen andererseits nicht einfach aufzuklären ist.¹² Daneben können aber auch unmittelbare Rechtsfragen relevant werden: So ging es in zwei beobachteten Verfahren (gegen Abdelkarim E. und Aria L.) um die Frage, ob Verstorbene nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Personen i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 6 VStGB sind, eine Frage, die jedenfalls in Deutschland erst anlässlich dieser Verfahren erörtert wird. Welche Form eine entsprechende Analyse hat, unterscheidet sich von Fall zu Fall. Neben der Vorstellung der Ergebnisse während der Projektgruppentreffen ist das Ergebnis idealerweise ein veröffentlichtungsfähiger wissenschaftlicher Beitrag, also die Bewertung eines Prozesses (oder eines bestimmten Teilespektes). Diese Arbeit ist kein verpflichtender Teil des Projektes, bietet aber die Möglichkeit, sich an der im Studium unbeachteten Arbeit an einer Veröffentlichung zu versuchen und so wissenschaftlichen Interessen nachzugehen.

III. Projektgruppentreffen

Monatlich treffen sich sämtliche Monitors zu eineinhalbstündigen Projektgruppentreffen, die in fachlicher Hinsicht vom Inhaber bzw. von der Inhaberin der programmabreuenden Professur angeleitet werden. Die Projektgruppentreffen haben drei Funktionen. Erstens sollen sich die Monitors durch das gegenseitige Vorstellen einzelner Prozesstage mit anschließender Diskussionsrunde auf den aktuellen Stand der Verfahren bringen und diesen reflektieren. Zweitens bieten sie ein Austauschforum, an dem regelmäßig Gäste aus der Praxis teilnehmen. Zuletzt erlaubt eine offene Struktur die methodenvielfältige Behandlung verfahrensbezogener Problemfelder. Einbezogen werden grundsätzliche Themen, wie die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme bei Massenverbrechen, aber auch solche von aktueller Bedeutung, wie eine strafrechtliche Analyse der Rede *Björn Höckes* mit seinem kontroversen Ausspruch zum Holocaustmahnmal in Berlin am 17. Januar 2017. Dabei sind die Studierenden angehalten, Themenvorschläge zu machen und die Treffen aktiv mitzustalten. Zwei als besonders positiv erlebte Treffen, die zugleich den

12 Ein kurзорischer Überblick über dieses und andere Probleme im Verfahren gegen Onesphore R. findet sich in *Bülte/Grzywotz/Römer/Wolkenhaar*, in: *German Law Journal* 2015, S. 285 (298 ff.).

didaktischen Mehrwert von Interdisziplinarität in der Juristenausbildung aufzeigen, seien kurz skizziert:

Das erste Treffen fand zur Beobachtung eines Verfahrens wegen der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung statt. Im Laufe der Diskussionen wurde klar, dass sich Terrorismus je nach Perspektive anders bestimmt, was seine strafrechtliche Behandlung erschwert. Vor diesem Hintergrund sollten die Lernenden eigene Strafnormen zum Terrorismus unter Beachtung gesellschaftspolitischer und verfassungsrechtlicher Spannungen entwickeln. Die fiktiven Tatbestände sollten Regelungen abseits der aus früheren Projektgruppentreffen bekannten Strafbarkeiten zur Bildung von oder Mitgliedschaft in terroristischen Vereinigungen bieten. Personen mit nichtjuristischem Hintergrund erarbeiteten dazu in Gruppen Ziele und Erwartungen an ein solches Gesetz. Teams aus Studierenden der Rechtswissenschaften legten parallel verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen fest und überlegten, wie die Norm systematisch in das strafrechtliche System integrierbar sein könnte.¹³ Im Anschluss wurden die Kleingruppen jeweils mit einer Gruppe der anderen Seite zusammengeführt und die gemeinsamen Gruppen erarbeiteten einen Normenvorschlag, welcher möglichst allen zuvor erarbeiteten Zielen und Anforderungen gerecht werde sollte. Zuletzt erfolgten eine Vorstellung und Diskussion der Ergebnisse.¹⁴

Das zweite Treffen war ein Workshop zur Einführung in eine einheitliche Berichtsstruktur. Als Einleitung diente die Problematik der Grenze von Objektivität im Strafverfahren. Innerhalb der Diskussion konnten Studierende der Sozialwissenschaften ihr Wissen um konstruktivistische Theorien erfolgreich einbringen und die Existenz von Objektivität als solcher in Frage stellen. Dies führte zur Frage der Legitimität von materiellem Strafrecht und seiner prozessualen Durchsetzbarkeit im Wege richterlicher Wahrheitsfindung. Letztlich kam die Gruppe auf die Bedeutung externer Kontrolle durch Prozessbeobachtung sowie die Frage, inwieweit Beobachtung ihrerseits objektiv sein kann und wie einheitliche Berichtsstrukturen zumindest ihre Intersubjektivität fördern können. Letztere soll dadurch erreicht werden, dass die Berichte einerseits möglichst neutral gehalten sind, also beispielsweise Zeugenaussagen im Konjunktiv geschrieben werden, und andererseits einer klar vorgegebenen Gliederung folgen.¹⁵ Durch diese Form der standardisierten Strukturierung soll das beobachtete Geschehen für verschiedene Leserinnen und Leser gleichermaßen erkennbar und nachvollziehbar gemacht werden. Jene Art der Berichterstellung erfordert ein gewisses Maß an Sensibilisierung für ein neutrales,

13 Diskussionspunkte bildeten etwa die Grundsätze der Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit sowie die Frage, ob ein Nebenstrafrecht den Unrechtsgehalt besser abdecken könnte.

14 Diese waren verschieden und reichten von engen Legaldefinitionen bis zu weiten Auffangtatbeständen.

15 Die Ebenen unterteilen sich grob in eine „Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse“, „materiell-rechtliche- und prozessuale Erörterungen“ sowie „Trial Management“ mit jeweils einzelnen Unterpunkten. So umfasst das „Trial Management“ Auffälligkeiten bei der Verhandlungsführung durch das Gericht, die weitere Organisation der Verhandlung sowie eine Dokumentation der Zuschauerzahlen und Verhandlungszeiten.

nüchternes und dennoch verständliches Schreiben, was das Ziel dieses Einführungsworkshops für neue Monitors ist.

IV. Auswahl und Schulung neuer Monitors

Die Monitors rekrutieren sich überwiegend aus Studierenden der Rechtswissenschaft und der Friedens- und Konfliktforschung. Darüber hinaus nehmen Studierende der Psychologie, der Politikwissenschaften, der Ethnologie und, als Einzelfälle, der Orientwissenschaften sowie der Wirtschaftswissenschaften teil. Die Auswahl erfolgt bedarfsorientiert nach Maßgabe des Verhandlungsplans des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main. Denn obgleich eine zu geringe Personaldecke zu Problemen führt, ist ein Ausbildungserfolg bei zu vielen Lernenden nicht mehr gewährleistet und das Schreiben von Berichten wäre nicht sinnvoll möglich. Somit ist die Anzahl der Plätze von vornherein begrenzt und regelmäßig geringer als die der Nachfragen. Eine Auswahl erfolgt anhand eingereichter Lebensläufe und Motivationsbeschreibungen unter Beachtung eines ausgewogenen Verhältnisses der verschiedenen Disziplinen.¹⁶

Durch die Zusammenarbeit mit Studierenden anderer Fachrichtungen sollen Studierende der Rechtswissenschaft in ihrer Fähigkeit gestärkt werden, Rechtsprobleme auch unter Beachtung der gesellschaftlichen Ausgangslage zu lösen. Um beim obigen Beispiel des Terrorismus zu bleiben: Das Studium der Rechtswissenschaft ermöglicht es, eine Norm mit Hinblick auf Art. 103 Abs. 2 GG kritisch zu hinterfragen und zu einer verfassungskonformen Auslegung zu gelangen. Damit im Zusammenhang steht auch die Erkenntnis, dass es nicht unbedingt sinnvoll ist, in eine Norm den stark normativ geprägten Begriff „Terror“ als Tatbestandsmerkmal aufzunehmen, sondern an konkreter definierbare Merkmale anzuknüpfen. Um die Frage zu beantworten, wie Terrorismus strafrechtlich zu fassen ist, ist aber auch ein Verständnis davon nötig, dass „Terrorismus“ nicht ohne den gesellschaftlichen Kontext verstanden und damit erfasst werden kann. Eben dafür aber sind Juristinnen und Juristen auf andere Disziplinen angewiesen. In der Zusammenarbeit während des Projektes sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihren Blick weiten können und so Probleme unter kritischer Würdigung vielfältiger Aspekte lösen.

Vor der Teilnahme an der Verfahrensbeobachtung werden zwei Workshops abgehalten. In dem ersten werden die Grundlagen der Prozessbeobachtung vermittelt, also die Pflicht zur Neutralität (bzw. die Grenzen objektiver Berichterstattung) und die Art der Berichterstellung. Im Anschluss findet eine „Probebeobachtung“ vor dem Landgericht Marburg statt, bei der erste Erfahrungen gesammelt werden. Diese sind Grundlage des zweiten Workshops, bei dem es darum geht zu beurteilen, welche Aspekte der einzelnen Berichte schon hinreichend gut waren und welche noch Verbesserungspotenzial aufweisen. Nebeneffekt der Workshops ist die Mög-

16 Regelmäßig nehmen ca. 50 Studierende an dem Programm teil, davon wurden 32 zu Beginn des Wintersemesters 2017/2018 aufgenommen. Insgesamt nahmen bislang 266 Personen am Programm teil.

lichkeit für neue Projektmitglieder, sich in einem kleineren Rahmen als später üblich auszutauschen.

V. Einbindung in die Lehre

Der praktische Teil des Programms findet als rein studentisches Projekt statt. Abgesehen von einer fachlichen Rückkopplung mit der betreuenden Professur wird der Inhalt von den Lernenden bestimmt. Drei studentische Hilfskräfte sind als operative Leitung zuständig für die Selektion der Verfahren, die Auswahl neuer Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Durchführung der Einführungsworkshops und Projektgruppentreffen sowie die Einteilung der Monitors in Teams.

Die Programmteilnahme wird grundsätzlich mit einem Zertifikat bestätigt, dessen Erteilung das Absolvieren der Einführungsworkshops sowie die regelmäßige Teilnahme an der Prozessbeobachtung und den Projektgruppentreffen voraussetzt, wobei die Beobachtung von mindestens zehn Verhandlungstagen und der Besuch von zehn Projektgruppentreffen erforderlich sind. Um das fachliche Niveau sicherzustellen, belegen Teilnehmerinnen und Teilnehmer parallel Vorlesungen zum Strafprozessrecht, zur Kriminologie und zum Völkerstrafrecht, die – mit Ausnahme einer Einführungsvorlesung zum Strafprozessrecht¹⁷ – jeweils mit einer Klausur abgeschlossen werden. Abgerundet wird die Ausbildung durch ein wissenschaftliches Seminar zum (internationalen) Strafrecht oder Strafprozessrecht.

Studierende der Rechtswissenschaften können in einer „abgespeckten“ Version den Nachweis einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen (§§ 6 Abs. 1; 9 Abs. 1 Nr. 2 lit. d) HJAG) erlangen, wenn sie fünf Verhandlungstage statt der regulär geforderten zehn beobachten und eine der genannten Vorlesungen besuchen. Diese Version kann auch als „Durchgangsstadium“ zur Erlangung des Zertifikates genutzt werden. Studierende anderer Fachbereiche können sich das Zertifikat nach Rücksprache mit den Prüfungsämtern mit 18 ECTS-Punkten anrechnen lassen, die kleinere Version mit 12 ECTS-Punkten. Hierbei müssen sie sich allerdings wegen des Doppelverwertungsverbots für 12 oder 18 ECTS-Punkte entscheiden. Die Erlangung der Schlüsselqualifikation ist auf sechs Monate, die des Zertifikates auf ein Jahr angelegt. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine starre Frist; die Monitors können auch längere Zeit in dem Projekt verbleiben, was von vielen genutzt wird. Die so weiter eingebrachte Erfahrung trägt auch zum Niveau der Beobachtung bei.

¹⁷ Bei dieser Veranstaltung genügt die Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Bei den übrigen Vorlesungen handelt es sich um Schwerpunktveranstaltungen gem. § 24 HJAG, die mit einer Klausur abgeschlossen werden. Insofern werden an Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Programms die gleichen Anforderungen wie an die Studentinnen und Studenten des jeweiligen Schwerpunktstudiums gestellt.

VI. Bislang beobachtete Verfahren und Auswahl neuer Verfahren

Bislang wurden neun Verfahren beobachtet. Neben dem Verfahren wegen des Völkermordes in Ruanda, das das Projekt während seiner Dauer wesentlich bestimmte, sticht das Verfahren gegen Iman L. (16. Juni 2014 bis 30. September 2015) aufgrund des Tatvorwurfs heraus. Anders als die übrigen Verfahren ging es um einen Verstoß gegen das Außenwirtschaftsgesetz; dem Angeklagten wurde zu Last gelegt, ohne behördliche Genehmigung Motoren in den Iran exportiert zu haben, die sich in Drohnen verbauen ließen. Die übrigen Verfahren beschäftigten sich mit islamistischem Terrorismus, beginnend mit Arid U. (31. August 2011 bis 10. Februar 2012), der auf dem Frankfurter Flughafen US-amerikanische Soldaten erschoss. Emrah E. (3. Juni 2013 bis 23. Januar 2014), Abdullah W. u.a. (12. Juni 2015 bis 07. Juli 2016), Aria L. (3. Mai 2016 bis 12. Juli 2016 sowie eine Revisionsverhandlung am 27. Juli 2017), Abdelkarim E. (22. August 2016 bis 8. November 2016), Abshir A. (21. November 2016 bis 27. Oktober 2017) und Özkan C. (30. März 2017 bis 27. Oktober 2017) wurden jeweils wegen ihrer Mitgliedschaft in terroristischen Vereinigungen gem. §§ 129 a, b StGB angeklagt.¹⁸

Die Auswahl zu beobachtender Verfahren geschieht durch die Leitung des Programms, wobei Vorschläge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer willkommen sind. Für die Entscheidung relevant ist, ob ein Verfahren sich in die bisherige Auswahl der Verfahren einpasst. In der Regel wird sich daher für Verfahren entschieden, deren Tatvorwürfe dem Völkerstraf- oder dem internationalisierten Strafrecht zuzuordnen sind, also vor allem Anklagen nach dem VStGB und §§ 129 a, b StGB (vgl. oben). Grundsätzlich werden daher Verfahren vor dem Oberlandesgericht Frankfurt beobachtet, weil insoweit die Zuständigkeit nach § 120 GVG gegeben ist. Zwar können auch Verfahren vor anderen Gerichten interessant sein, wie etwa die in den letzten Jahren wegen NS-Verbrechen geführten. Speziell diese Verfahren aber bergen das Risiko eines Prozessabbruchs wegen Verhandlungsunfähigkeit der Angeklagten, weswegen sie sich zu Ausbildungszwecken nur bedingt eignen. Daneben hat sich erwiesen, dass das Oberlandesgericht Frankfurt regelmäßig ausreichend Verfahren führt, also ein Ausweichen nicht notwendig ist. Daneben ist das Gericht für die Monitors gut zu erreichen, was aufgrund der Belastung der Studierenden berücksichtigt werden muss. Die Frage, welche vor dem Oberlandesgericht stattfindenden Verfahren ausgewählt werden, entscheidet sich überwiegend zeitlich bedingt: Sobald ein Verfahren beendet ist und somit Kapazitäten für die Beobachtung frei werden, wird das nächste beginnende Verfahren beobachtet, um eine kontinuierliche Ausbildung zu gewährleisten. Dabei kann es jedoch vorkommen, dass einzelne Verfahren nicht beobachtet werden, wenn beispielsweise ein späteres Verfahren interessanter ist, weil ein aus rechtlichen Gesichtspunkten spannendes Verfahren nach dem VStGB vorliegt.

18 Dabei standen mitunter auch andere Tatvorwürfe im Raum, auf die hier nicht im Einzelnen eingegangen werden kann. Die Tagesberichte finden sich unter https://www.uni-marburg.de/icwc/monitoring/index_html (19.2.2018).

C. Bewertung

In Vorlesungen und Seminaren erlerntes theoretisches Wissen wird durch das Beobachten realer Situationen im Gerichtssaal exemplarisch konkretisiert. Die anschließende Dokumentation in Tagesberichten verfestigt den Inhalt, bevor er in Form zusammenfassender Wochenberichte abstrahiert wird. Schließlich erfolgt im Rahmen der Projektgruppentreffen eine multiperspektivische, kontextbezogene Reflexion. Hinzu kommt die Stärkung von Schlüsselkompetenzen wie Eigenverantwortlichkeit, Kommunikations- und Teamfähigkeit. Studierende, die sich als Teamleiterinnen und Teamleiter engagieren oder in der Leitung tätig sind, lernen darüber hinaus Verantwortung für andere Personen zu tragen und erwerben organisatorische Fähigkeiten. Die optionale Auswertung der Verfahren trägt bis zu einem gewissen Grad den besonderen wissenschaftlichen Interessen der Lernenden Rechnung. Hierzu ist anzumerken, dass bislang keine vertiefte Auswertung der Verfahren stattgefunden hat. Einige Gründe dafür wurden bereits genannt. Dabei spielt vor allem die dafür erforderliche Zeit eine wesentliche Rolle. Viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer können eine Auswertung nicht durchführen, weil sie neben der ohnehin bereits bestehenden Belastung keine zusätzliche Zeit und Energie aufwenden möchten.

Bisweilen ist die Implementierung in den universitären Alltag mit Schwierigkeiten verbunden. Aufgrund der Abhängigkeit von geeigneten Gerichtsverhandlungen existieren einerseits Zeiten, in denen mehrere Prozesse parallel dokumentiert werden, andererseits kann es vorkommen, dass über mehrere Monate hinweg keine geeignete Hauptverhandlung stattfindet. Der Arbeitsaufwand für die Monitors schwankt dadurch, was in Hinblick auf die zur Benotung notwendige Vergleichbarkeit der Leistungen problematisch werden kann. Eine angemessene Benotung ist darüber hinaus erschwert, da die Monitors in gegenseitiger Betreuung arbeiten und eine universitäre Bewertung durch Kommilitoninnen und Kommilitonen grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Die Bewertung der praktischen Tätigkeiten erfolgt daher nach Rücksprache mit der fachlichen Leitung. Maßgebliche Kriterien sind die Qualität der geschriebenen Berichte sowie die Mitarbeit im Rahmen der Beobachtung vor dem Oberlandesgericht Frankfurt und in den Projektgruppentreffen.

Das Programm trägt sich letztlich durch das Vertrauen in die Leistung und das Engagement der Studierenden. Da eine Anrechnung für das Pflichtstudium nur begrenzt erfolgt, kann ihre Tätigkeit durchaus als ehrenamtlich bezeichnet werden. Letzteres hat immerhin den Effekt, dass sich Lernende und Lehrende eher auf Augenhöhe treffen als dies im Hörsaal der Fall wäre. Das erhöhte studentische Selbstbewusstsein und die Interdisziplinarität bedeuten auch für Lehrende eine Herausforderung. Trotz des hohen Aufwands hat sich das Programm einen positiven Ruf unter den Studierenden erarbeitet, der sich in Evaluationen spiegelt. Anklang finden vor allem die Verbindung von Theorie und Praxis sowie der multiperspektivische Diskurs in einem vergleichsweise herrschaftsfreien Raum. Insoweit kann diese

Form der Lehre zwar keinen Frontalunterricht ersetzen, aber eine Ergänzung zur Erreichung der Ziele der Juristenausbildung bieten.

Literaturverzeichnis

Bauschke-Urban, Carola/Dany, Sigrid, Schreibdidaktik in die Disziplinen – Das Projekt „Text_Lab“: Ein Instrument zur Professionalisierung der Lehre, in: Auferkorte-Michaelis/Ladwig/Stahr (Hrsg.), Hochschuldidaktik für die Lehrpraxis. Interaktion und Innovation für Studium und Lehre an der Hochschule, Opladen 2010, S. 113-125.

Bülte, Nicolai/Grzywotz, Johanna/Römer, Tobias/Wolckenhaar, Leonard, Monitoring the Trial of Onesiphore R. Before the Oberlandesgericht Frankfurt, in: German Law Journal 2015, S. 285-314.

International Commission of Jurists (Hrsg.), Practitioners Guide No. 5 – Trial Observation Manual for Criminal Proceedings, 2009, <https://www.icj.org/criminal-trials-and-human-rights-a-manual-on-trial-observation/> (28.12.17).

Nathanson, Stephen, Developing Legal Problem-Solving Skills, in: Journal of Legal Education 1994, S. 215-231.

Safferling, Christoph/Graebke, Philipp/Hansen, Florian/Hörmann, Sascha, Das Monitoring-Projekt des Forschungs- und Dokumentationszentrums für Kriegsverbrecherprozesse (ICWC), Marburg, in: ZIS 2011, S. 564-571.

Zumbach, Jörg/Moser, Stephanie, Problembasiertes Lernen: Ein Fall für die Rechtsdidaktik?, in: Brockmann/Dietrich/Pilniok (Hrsg.), Methoden des Lernens in der Rechtswissenschaft, in: Schriften zur rechtswissenschaftlichen Didaktik, Band 3, Baden Baden 2012, S. 125-136.